



Groß Strehliker, den 16. August 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter Aufhebung der Bestimmung unter IV meiner Anordnung vom 7. September 1917 — III Nr. 779/7. 17 — folgendes bestimmt:

§ 1.
Die Besitzer der Binnenfahrzeuge, die im Bereich des stellw. Generalkommandos VI. A. K. zu Lagerzwecken benutzt werden sollen, haben

a) hieroon rechtzeitig der Schiffsabteilung beim Chef des Feld-eisenbahnwesens, Berlin NW 40, Komprinzen-ufer 19, oder der von ihr bestimmten Dienststelle Mitteilung zu machen (Meldepflicht). In der Meldung sind anzugeben:

1. Name und Heimatsort des Fahrzeuges,
2. Vor- und Zuname, Wohnort, Alter und Militärverhältnis des Schiffers und jedes Mannes der Besatzung,
3. Vor- und Zuname, Wohnort des Schiffseigners (bei Firmen genaue Bezeichnung der Firma und des Sitzes),
4. bei gemieteten Fahrzeugen Name, (Firma) des Vermieters und Mieters, sowie Dauer des Mietverhältnisses,
5. Größe (Tragfähigkeit) des Fahrzeuges,
6. Art, Gewicht und Menge des zu lagernden Gutes,
7. der geplante Liegeort des Fahrzeuges.

b) Die Genehmigung der Schiffsabteilung beim Chef des Feld-eisenbahnwesens oder der von ihr bestimmten Dienststelle einzuholen, daß das Fahrzeug zu Lagerzwecken benutzt werden darf (Lagererlaubnis). Ohne diese Genehmigung ist das Benutzen von Binnenschiffen zu Lagerzwecken im Korpsbereich verboten.

§ 2.
Die Schiffsabteilung kann die nach § 1 Verpflichteten nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes von der Meldepflicht (§ 1a) und der Verpflichtung zur Einholung der Lagererlaubnis (§ 1b) allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Güterarten oder auf bestimmte Schiffgrößen zeitweilig befreien. Von der Befreiungsbefugnis wird, soweit es die Verkehrsverhältnisse zulassen, im weitestgehenden Umfang Gebrauch gemacht werden.

Die Befreiung und der Widerruf derselben erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3.

Binnenschiffe, welche bei Inkrafttreten dieser Anordnung oder Außerkräfttreten der Befreiung (§ 2) für Lagerzwecke benutzt werden, sind auf Verlangen der Schiffsabteilung oder der von ihr bestimmten Dienststelle binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu löschen.

Die Frist soll, sofern nicht das Verkehrsbedürfnis die Einhaltung einer kürzeren Frist erfordert, wenigstens 6 Tage betragen.

§ 4.

Die Entscheidungen der Schiffsabteilung erfolgen unter der Verantwortlichkeit des Kommissars des Feld-eisenbahn-Chefs in der Korpsbetriebsleitung.

§ 5.

Die Anordnungen und Befugnisse der Reichsmarinebehörden werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 15. 8. 18 in Kraft. Breslau, den 6. August 1918.

Der stellw. Kommandierende General.
Fehr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Anordnung.

In Ergänzung der Anordnung vom 20. 4. 18 — III Nr. 198/4. 18 — bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

§ 1. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahnüterwagen verbiete ich, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden bezüglich der Bezeichnung des Ab-senders, der Art, der Menge und des Gewichts der Güter, des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsordruden, Fracht-briefen oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

§ 2. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Die Anordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Breslau, den 10. Juni 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fhr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 57 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1918 (Reichsgesetzblatt S. 435) wird bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verbrauchen:

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

1. für Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Zustimmung des Kommunalverbandes vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag;

2. für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich dreiviertel Pfund für den Tag;

3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich eineinhalb Pfund für den Tag;

4. für die in Ermangelung anderer Spannreier zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein Pfund für die Zugkuh und den Tag;

5. für zum Sprunge verwendete Ziegenböcke auf die Dauer von zweihundert Tagen durchschnittlich ein halbes Pfund täglich;

6. für zum Sprunge verwendete Schafböcke auf die Dauer von hundert Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich;

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für Ober, die zum Sprunge benutzt werden, durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtsauen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, an die Zuchtsauen aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Wurf verfüttern.

§ 2.

Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht in eigenen landwirtschaftlichen Betrieben die nach § 1 erforderlichen Mengen geerntet haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuwiesen (§ 20 zu d, § 62 der Reichsgesetzgebung):

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

1. für Arbeitspferde und Maultiere, die vorwiegend in Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich

notwendiger Weise beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Beamten stehen, die die Pferde zu halten dienstlich verpflichtet sind, drei Pfund für den Tag, außerdem in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 31. Dezember 1918 als Ersatz für fehlendes Beifutter eine Zulage von zwei Pfund für den Tag;

2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zum Sprunge benutzten Zuchtbullen, Zuchtziegenböcke und Zuchtschafböcke, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen, sowie für die in Ermangelung anderer Spannreier zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe, unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb, die im § 1 bezeichneten Mengen;

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für die zum Sprunge verwendeten Zuchteber und die zur Zucht verwendeten Zuchtsauen die im § 1 bezeichneten Mengen;

Für alle nicht unter Abs. 1 Nr. I. und II. fallenden Tiere, insbesondere für alle Pferde, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden (Luxuspferde), darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben bei dem Ausgleich, den sie mit den ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen nach § 62 der Reichsgesetzgebung vorzunehmen haben, die Futtermengen im Rahmen der ihnen zustehenden Gesamtmenge für die einzelnen Tierhalter nach eigenem Ermessen abzustufen, insbesondere unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Spannreier, der Beanspruchung der Zuchttiere, sowie der übrigen Futtermittelförderung.

§ 4.

Die Reichsfuttermittelstelle kann die Verfütterung von Gerste oder Gemenge aus Hafer und Gerste an Schweine gestatten, über die Rästungsverträge mit den Heeresverwaltungen, mit der Marineverwaltung oder mit anderen, vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Stellen abgeschlossen sind.

Die Reichsfuttermittelstelle kann ferner im Benehmen mit der Reichsgesetzgebung gestatten, daß an Stelle von Hafer oder von Gemenge aus Hafer und Gerste, Gerste oder in besonderen Fällen Gemenge aus Hafer und Roggen in der im § 1 festgesetzten Menge verfüttert wird.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
gez. von Waldom.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkaufs von Schuhwerk im Kleinhandel.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhverfertigung vom 28. Februar 1918, Reichsgesetzblatt Seite 100, in Verbindung mit der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918, wird angeordnet:

§ 1.

Den Schuhwarenhändlern sind alle Maßnahmen verboten, die geeignet sind, Ansammlungen vor den Schuhwarengeschäften hervorzurufen oder zu fördern. Unzulässig ist insbesondere die vorherige Anfündigung von Verkaufsstellen und vom Eingang neuer Warensendungen.

Anfündigungen, daß Waren oder bestimmte Gattungen oder Größen nicht vorhanden sind, unterliegen diesem Verbote nicht.

§ 2.

Vor Ueberlassung bedarfsscheinpflichtigen Schuhwerks hat der Schuhwarenhändler von dem Empfänger die Vorlegung eines Ausweises über seine Person zu verlangen und zu prüfen, ob der Ausweisinhaber mit dem auf Grund des Schuhbedarfscheins zum Bezuge Berechtigten übereinstimmt. Zum Ausweise über die Person dienen die auf Grund des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23) von dem Standesbeamten ausgestellten Personenstandsurlunden (Geburts-, Geschlechtsurkunden), Militärpässe, Reiseausweise und Heiratscheine. Die Kommunalverbände können bestimmen, daß außerdem noch andere näher zu bezeichnende Urkunden zum Ausweise über die Person genügen.

Wer nicht für den eigenen Bedarf Schuhwaren in Empfang nimmt, hat einen schriftlichen Auftrag des auf Grund des Schuhbedarfscheines zum Bezuge der Schuhwaren Berechtigten und einen Ausweis über dessen Person (siehe Absatz 1) vorzulegen. Die Abgabe des Schuhwerks darf nur nach Prüfung des Auftragsdreiebens und des Ausweises erfolgen. Der Haushaltungsvorstand kann auf Grund eines für ein Familienmitglied ausgestellten Schuhbedarfscheines Schuhwaren für dieses ohne Vorlegung einer Vollmacht in Empfang nehmen, wenn er als Antragsteller im Schuhbedarfschein bezeichnet ist.

§ 3.

Anderweitige Anforderungen über die Regelung des Verkaufs von Schuhwerk, die nicht von der Reichsstelle für Schuhversorgung ausgehen, wie z. B. die Einführung von Kundenlisten, bedürfen deren vorheriger Zustimmung. Es ist in der Anordnung darauf hinzuweisen, daß diese Zustimmung erteilt ist.

Vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erlassene Anordnungen sind der Reichsstelle für Schuhversorgung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen und, falls diese ver sagt wird, aufzuheben.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juni 1918 in Kraft.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Befähigung bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über die Regelung des Verkaufs von Schuhwerk zuwiderhandelt.

Außer der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 8. Juni 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.
Der Vorstand.

Wallerstein. Dr. Gumbel.

Bekanntmachung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 100) wird folgendes angeordnet:

1. Ausbesserung von Schuhwaren.

§ 1.

Ausbesserungen von Schuhwaren darf nur ausführen, wer Leder von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder zugeteilt erhält. Dies gilt auch für Ausbesserungen, für die nur Ersatzstoffe verwandt werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht

1. für Betriebe, die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung zur Ausbesserung von Schuhwerk von Heeres- oder Marineangehörigen Leder erhalten,
2. für Verzeichnisse und Lehrwerkstätten der Ersatzlohnlegenschaft,
3. für Betriebe, die mit besonderer Ermächtigung der Reichsstelle für Schuhversorgung Ausbesserungen ausführen,
4. für Privatpersonen bei Ausbesserungen für den Bedarf des eigenen Haushalts.

Betriebe, die kein Leder zugeteilt erhalten, sondern nur Ersatzstoffe verwenden, können bei vorliegendem außerordentlichem Bedarf durch die zuständige Behörde auf Widerruf zur Ausbesserung von Ersatzstoffen zugelassen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die für den Sitz des Betriebes zuständige Gemeindebehörde das Bedürfnis anerkannt hat und der Leiter des Betriebes und die im Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte eine sachgemäße Ausführung der Ausbesserungsarbeiten gewährleisten. Darüber ist die zuständige Handwerksammer gutachtlich zu hören.

§ 2.

Wer Schuhwaren ausbessert, darf bei Berechnung der Preise für die Ausbesserung die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise gemäß § 7 Satz 1 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 75) aufgestellten Richtsätze für Preisberechnung bei Ausbesserung von Schuhwaren nicht überschreiten.

§ 3.

Der für den Sitz des Ausbesserungsbetriebes zuständige Kommunalverband kann anordnen, daß über die erteilten Arbeitsaufträge Buch zu führen ist (Auftragsbuch). In das Auftragsbuch sind die erteilten Aufträge in fortlaufender Reihenfolge einzutragen. Die Eintragungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. den Tag und Monat des Arbeitsauftrages,
2. den Namen und Wohnort des Auftraggebers,
3. die Art der Ausbesserung und des verwendeten Materials,
4. die Materialkosten der Ausbesserung,
5. den Arbeitslohn,
6. den Unkosten- und Gewinnbetrag,
7. den hieraus sich berechnenden Preis für die Ausbesserung,
8. den Tag der Ablieferung der ausgebesserten Schuhwaren.

§ 4.

Die Ausbesserungsarbeiten sollen grundsätzlich, soweit die erforderlichen Rohstoffe vorhanden sind, in der

Reihenfolge der erteilten Aufträge erledigt werden. Für eine Person soll gleichzeitig nur ein Paar Schuhe oder Stiefel zur Ausbesserung angenommen werden.

§ 5.

Für Begleitscheine, Aushang der Preisberechnung und Preisbestimmung durch das Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen vom 25. Januar 1917.

II. Herstellung von Maßschuhwerk.

§ 6.

Für die Maßschuhmacherei gelten die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätze, sie sind für die Preisberechnung einzuhalten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1077).

§ 7.

Verboten ist der Vertrieb von Maßschuhwerk in Luxusausführung; als solches gilt Schuhwerk, dessen Schafthöhe in mittlerer Größe (in der Mitte an der Seite des Schaftes bis zum Absatz gemessen)

bei Herrenstiefeln ca. 13 cm

bei Damenstiefeln ca. 16½ cm

bei Mädchen- und Kinderstiefeln ca. 12 cm

in den übrigen Größen die entsprechenden Abstufungen nach oben oder unten überschreitet.

Als Maßschuhwerk in Luxusausführung gilt nicht:

1. Bernsteinschuhwerk, wie Reit-, Wasserstiefel und dergleichen,
2. orthopädisches Schuhwerk für Personen, welche durch amtärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie infolge eines erheblichen körperlichen Leidens auf orthopädisches Maßschuhwerk angewiesen sind.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 8.

Für die Ausbesserung von Schuhwaren und die Abgabe von Maßschuhwerk darf keine andere Gegenleistung als die gemäß § 2 und 6 zu berechnende Geldleistung gefordert oder angenommen werden.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann den Betrieb untersagen, wenn Tatsachen die Unzuverlässigkeit des Unternehmers dartun. Vor der Unterjagung ist der Unternehmer zu hören.

Der Betrieb, der untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Unterjagung ist im Amtsblatt der Behörde bekannt zu geben und der Reichsstelle für Schuhversorgung sofort mitzuteilen.

Als Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit dartun, gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung, wie Ueberschreitungen der Richtpreise oder wiederholte willkürliche Bevorzugung einzelner Besteller bei Erledigung von Ausbesserungsarbeiten oder unsachgemäße Ausführung der Ausbesserungsarbeiten infolge mangelnder Fachkenntnisse, unzuweckmäßige Verwendung von Rohstoffen und dergleichen.

§ 10.

Die Unterjagung des Betriebes wirkt für das Reichsgebiet.

Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann keine Wiederaufnahme gestatten, wenn seit der Unterjagung mindestens 3 Monate verfloßen sind. Die Wiedergulassung des Betriebes ist im Amtsblatt der

Behörde bekannt zu geben und der Reichsstelle für Schuhversorgung sofort mitzuteilen.

§ 11.

Gegen die Unterjagung des Betriebes ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Die Polizeibehörden sind beauftragt, jeberzeit die Geschäftsräume zu betreten und Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen.

§ 13.

Der den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6, 7 und 8 zuwiderhandelt wird nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juni, hinsichtlich des § 1 am 1. Juli 1918 in Kraft.

Die nach § 1, Abs. 3, zustehende Behörde kann weitergehende Uebergangs-Bestimmungen für die zur Schließung gelangenden Betriebe zwecks Ausarbeitung der vorhandenen Rohmaterialien erlassen.

Berlin, den 8. Juni 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.
Der Vorstand.

Wallerstein. Dr. Gumbel.

Betreff: Maßschuhwerk.

Für den Bedarf von Anstalten und der gemeindlichen Wohlfahrtsplegen stehen der Reichsstelle für Schuhversorgung 3, 3,

25 000 Paar wiederhergestellte Stiefel aus Leder und 75 000 Paar Leder- und Luchstiefel aus Altmaterial mit Holzsohlen zur Verfügung.

Größeneinteilung und Preise sind in Nr. 3, S. 55 der Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung veröffentlicht.

Anforderungen auf Zuteilung sind zu stellen:

1. für den Bedarf von Anstalten: durch die betreffenden Anstaltsverwaltungen mit dem durch Bekanntmachung vom 29. April 1918 vorgeschriebenen grünen Formblatt, Bedarfsanmeldung für den behördlichen und Anstaltsbedarf — zu beziehen durch die Buchdruckerei F. S. Preuß, Berlin S 14, Dresdener Straße 43, E. Huber, München, Schönfeldstraße 12 und W. Kollhammer, Stuttgart, Urbarstraße 14/16 —,
2. für den Bedarf der gemeindlichen Wohlfahrtsplegen: durch die betreffenden Gemeinden und Gemeindeverbände, mit den in § 3 Abs. II der Bekanntmachung vom 14. Mai 1918 verlangten Angaben ohne bestimmten Vordruck.

Die Bedarfsanmeldungen sind einzureichen:

1. von staatlichen Anstalten: bei der vorgesetzten Dienstbehörde,
2. von nicht staatlichen Anstalten mit öffentlichem Charakter: bei der vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörde,
3. von privaten Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen, die keiner staatlichen Aufsichtsbehörde unterstehen: bei der höheren Verwaltungsbehörde ihres Betriebssitzes,

4. von den Gemeinden und Gemeindeverbänden für Zwecke der gemeindlichen Wohlfahrtspflege: bei der vorgelegten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Diese Stellen prüfen die Bedarfsanmeldungen und geben sie unmittelbar an die Reichsstelle für Schuhversorgung weiter.

Die Reichsstelle nimmt die Zuteilungen grundsätzlich so vor, daß sie auf jede Anforderung ein Viertel in Lederschuhwerk und Dreiviertel in Schuhwerk mit Holzsohlen zuteilt. Die Stiefelsohle sind in allen Fällen aus Leder oder Luch; Stoffe aus Papiergarn sind nicht verwandt.

Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen dürfen die Gemeinden und Gemeindeverbände das für die Zwecke der gemeindlichen Wohlfahrtspflege zugeteilte Schuhwerk nicht an Personen abgeben, die als Berufsarbeiter in privaten und öffentlichen Betrieben beschäftigt sind und als solche schon nach der Bekanntmachung vom 29. April 1918 über die Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk besonders mit Berufsschuhwerk versorgt werden. Solche Personen sind an ihre Arbeitgeber oder Dienststellen zu verweisen, denen auf Anforderung das Schuhwerk besonders von der Reichsstelle zugeteilt wird. Dagegen sind im Bedarfsfalle Frauen und Kinder von Berufsarbeitern, falls diese nicht selbst beruflich tätig sind, durch die gemeindliche Wohlfahrtspflege mit Schuhwerk zu versorgen.

Die Bedarfsanforderungen sind unter Berücksichtigung des hiernach zur eigenen Versorgung durch die Gemeinden verbleibenden Kreisess von Bezugsberechtigten zu bemessen.

Die Anforderungen sind unverzüglich einzureichen, da sonst auf eine Zuteilung nicht mehr gerechnet werden kann.

Berlin, den 29. Juli 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst Verwaltungsabteilung, Erzeugers-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt, wie folgt:

	Erzeugerspreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Pfg. je Pfd.
1. Bohnen				
a) grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen)	30	35	42	"
b) Wachs- u. Perlbohnen	40	45	52	"
c) Puff- (Sau-) Bohnen	15	22	30	"
2. Rote Möhren und längliche Karotten mit Kraut	8	10	13	"
von höchst. 15 cm Länge. Bahnversand unzulässig.				
ohne Kraut	9	11 (12)	15	"
3. Karotten runde, kleine (Kundengebund zu 12 Stk. mit Kraut)	18	21	25	"
Bahnversand unzulässig — ohne Kraut	20	24 (25)	30	"

	Erzeugerspreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Pfg. je Pfd.
4. Kohlrabi mit verwertbarem Kraut	10	13	18	"
ohne Kraut	12	15	20	"
5. Frühweißkohl	9	11	15	"
6. Frühwinterkohl	11	14	18	"
7. Frührotkohl	18	22	28	"
8. Frühzwiebeln ohne Kraut	18	21 (23)	28 (30)	"
9. Einlegegurken, von denen 60 Stk. etwa 16 Pfd. wiegen	10	11	13	Pfg. je Stk.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise zu 1. bis 8. sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzuweisen sind. Sie sind ebenso wie der Preis für Einlegegurken gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) und wie die Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Weihen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte O./S., Hindenburg O./S., Pless, Koblenz, Tarnowitz, Waldenburg i. Schl., Landeshut i. Schl., Girschberg i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 8. August 1918 ab.

Die in der Bekanntmachung vom 25. Juli 1918 festgesetzten Preise bleiben gültig, soweit sie nicht durch die vorstehenden Festsetzungen abgeändert sind.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 5. August 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Verfammlungen.

Anordnung.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 5.7.17 — II i. Nr. 108/7. 17 — bestimme ich folgendes:

I. Anträge auf Genehmigung von öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen, in denen

1. Angelegenheiten politischer oder militärischer Art erörtert,
2. Abbildungen militärischer Anlagen oder Einrichtungen vorgeführt,
3. Fragen wirtschaftlicher Art, insbesondere Lohn- und Arbeitsbedingungen besprochen oder Angelegenheiten des waterländischen Hilfsdienstes behandelt werden sollen, sind unmittelbar beim stellv. Generalkommando, im Bereiche der Festungen Breslau und Glatz bei den Kommandanturen anzubringen, und zwar mindestens 6 Tage vor den Versammlungs- oder Aufführungstagen.

In den Anträgen ist stets anzugeben:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) die Tagesordnung;
- c) Name des Leiters und
- d) Namen der Redner.

II. Für alle übrigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Sie sind jedoch, wenn sie anderen als rein gesellschaftlichen, wissenschaftlichen oder kirchlichen Zwecken dienen sollen, bei den zuständigen Landräten bezw. den Polizeibehörden der kreisfreien Städte spätestens 48 Stunden vor ihrem Beginn schriftlich anzugeben.

Die Anzeigen müssen die oben unter I letzten Absatz zu a bis d vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Breslau, den 16. November 1917.

Der Stellv. Kommandierende General.

Frb. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

In meiner Bekanntmachung vom 16. 11. 17 — II¹ Nr. 266/11, 17 — sind unter I nach Ziffer 3 die Worte „und zwar mindestens 6 Tage vor den Versammlungstagen“ zu streichen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 23. Juli 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.

Frb. v. Egloffstein, General der Infanterie.

In der Nacht vom 17. zum 18. Juli dieses Jahres ist von 3 Männern, die durch das verschlossene Gitter in die Apotheker Ziebag'sche Wohnung in Lechnitz eingedrungen waren, der Verlust gemacht worden, Frau Ziebag zu erwidern und die Wohnung nach Wertgegenständen zu durchsuchen. Auf die Hilferufe der Ueberfallenen eilten die Hausgenossen herbei, worauf die Räuber die Flucht ergriffen und unerkannt entkamen.

Ich fordere zur Nachforschung nach ihnen auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der die an dem Raubmordversuch Beteiligten so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Dppeln, den 6. August 1918.

Der Negierungs-Präsident.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 9. August 1918.

Deutsche Bücherei des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Aufruf!

Aus Anlaß des Weltkrieges verankaltet die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Junge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auch solche Erzeugnisse der Druckpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Be-

sonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. h. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Verwendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichtersiche u. künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Lieberbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Boyen-Eden für die deutsche Besatzung herausgegebenen.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw.

Nichterbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln, und wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzuführen. Wir wenden uns daher an alle welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für den Weltkrieg in größter Vollständigkeit zu sammeln und als wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwas Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Abdruck bringe ich den unterstellten Behörden erneut in Erinnerung. Unter besonderer Betonung der Bedeutung des Unternehmens ersuche ich um unentgeltlich portofreie Abgabe der bezeichneten Drucksachen soweit dem nicht etwa dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Groß Strehlitz, den 15. August 1918.

Meldepolizeiliche Auskünfte.

Auf den Bericht vom 10. Mai d. Js. — I Ca. 3470 —, betreffend meldepolizeiliche Auskünfte an Privatpersonen, erkläre ich mich damit einverstanden, daß bis auf weiteres

über die nach dem Runderlasse vom 21. Januar 1905 — II a 419 — den Polizeibehörden obliegende Verpflichtung hinaus auf Erfordern auch darüber Auskunft erteilt wird, ob jemand verheiratet ist und wieviel Kinder unter 16 Jahren vorhanden sind, sofern es sich hierbei um Feststellungen auf Grund des § 1 Satz 2 der Bundesratsbekanntmachung vom 13. Dezember 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1102) handelt.

Berlin, den 1. Juni 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Raubach.

Der Ministerialerlaß vom 21. Januar 1905 ist im Kreisblatt Stück 7 für 1905 abgedruckt.

Groß Strehlig, den 10. August 1918.

Höchstpreise für Walzenfinter.

Am 10. August 1918 tritt eine Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Walzenfinter Nr. E. 750/S. 18, R.N. in Kraft. Ständig feststehende Höchstpreise sind darin nicht festgesetzt, vielmehr dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die von der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzt. Sind Lieferungsverträge zu höheren Preisen vorher abgeschlossen worden, so gelten sie als zu den jeweils festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Ausnahmen kann die Kriegs-Nachstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligen. Die jeweils gültigen Preise sind bei der Sektion E der Kriegs-Nachstoff-Abteilung in Berlin, sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf, zu erfragen. Anträge sind an die Sektion E der Kriegs-Nachstoff-Abteilung Berlin, Regensburger Straße 26 zu richten. Der Verstoß gegen die Bekanntmachung ist unter Strafe gestellt.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Ortsbehörden einzufehen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und die besonders zugänglichen Bekanntmachungen durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 9. August 1918.

Höchstpreise für Seegras.

Am 10. August 1918 tritt eine Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras) Nr. Bst. 100/S. 18, R.N., in Kraft. Es handelt sich um sogenanntes unechtes Seegras (Carex briooides). Der Höchstpreis beträgt für Seegrasmager, d. h. für diejenigen, die Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums ernten und dieses weiterverkaufen, bei offenem Seegras 10,50 M., bei gepresstem 11 M., bei gepresstem 12 M. für den Zentner. Für alle übrigen Personen ist ein Aufschlag zu diesem Preise bis zu 5 M. für je einen Zentner zulässig. Ausnahmen können die zuständigen Militärbefehlshaber bewilligen. Anfragen und Anträge sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luisenparkstr. 25 zu richten.

Ich beauftrage die Ortsbehörden Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und die besonders

zugänglicher Bekanntmachungen durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 7. August 1918.

Im Hinblick darauf, daß die wärmere Jahreszeit ein Anschwellen der Ruhrerkrankungen besichtigen läßt, weise ich auf diese Gefahr hin und mache die Bevölkerung auf die nachfolgende gemeinverständliche Belehrung aufmerksam. Die Lehrerschaft insbesondere wird dringend ersucht, die Schulkinder mit dem Inhalt dieser gemeinverständlichen Belehrung wiederholt bekannt zu machen und sie insbesondere streng anzuweisen, daß sie ihre Notdurft stets nur auf einem Abort verrichten.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auch Blut beigemischt. Bisweilen beginnt die Krankheit mit Erbrechen und Uebelkeit. Fieber ist oft vorhanden, kann aber auch vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihre Übertragung kommt ausschließlich dadurch zustande, daß Teile von Stuhlgang eines Ruhrkranken in den Mund eines Gesunden gelangen. Der Erreger der Ruhr, ein Bazillus, wird nämlich von den Kranken lediglich mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Die dünnflüssigen Darmentleerungen beschmutzen auch bei an sich sauberen Menschen sehr leicht die Hände, zumal Papier häufig für Flüssigkeiten und Batterien durchlässig ist. Durch unsaubere Hände werden dann die Ruhrkeime auf Gegenstände (Griff am Wasserzug des Klosetts, Türklinken, Treppengeländer und Gebrauchsgegenstände) ferner auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen.

Der wirksamste Schutz gegen Ruhr ist daher Sauberkeit der Hände. Dringend zu empfehlen ist deshalb der Gebrauch von gutem Klosettpapier. Außerdem aber herzige jeder:

„Nach der Notdurft, vor dem Essen
Händewaschen nicht vergessen!“

Besonders muß auch beim Herrichten von Speisen (Anrichten ungekocht zu genießender Gerichte, Streichen des Butterbrots) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden:

„Willst andere du mit Speise laben,
So mußt du saubere Hände haben!“

sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wählspruch wählen!

Auch können Fliegen die Ruhr verbreiten, wenn sie Gelegenheit haben, sich auf Entleerungen von Ruhrkranken und danach auf Nahrungsmittel zu setzen. Daher sind zur Berrichtung der Notdurft gut gebaute Aborte zu benutzen; im Freien entleerter Stuhlengang ist sorgfältig mit Erde zu bedecken. Andererseits sind Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisefeste sorgfältig vor Fliegen zu schützen. Ueberhaupt ist der Fliegenplage nach Möglichkeit Einhalt zu tun.

Anreises Obst und verdorbene Nahrungsmittel verursachen an sich keine Ruhr. Sie können jedoch durch Erzeugung von Magen-Darmpathogenen das Faßten etwa in den Darmkanal hinein gelangter Ruhrbazillen und damit das Entstehen der Ruhr begünstigen. Deshalb vermeide man beides, wenn Ruhr herrscht, ganz besonders.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schleunige Absonderung der Kranken und Isolierten im Krankenhaus werden auch ihre

Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamer Weise gegen die Übertragung der Ruhr geschützt. Werden die geschilderten Vorsichtsmaßnahmen beobachtet, so erlischt eine Ruhr-Epidemie in der Regel schnell.

Für öffentliche und sonstige, vielen Personen zugängliche Bedürfnisanstalten, in Schulen, Fabriken usw. ist es zweckmäßig, daß der Griff am Wasserzug, sowie Türklinen mit Werg oder Stofflappen umwickelt werden, die dauernd mit Sublimatlösung feucht zu halten sind, auch Schüsseln mit 1^o/₁₀₀ Sublimatlösung aufgestellt werden, damit die Besucher der Anstalt nach verrichteter Notdurft die Hände darin abspülen können. Ein Handtuch zum Abtrocknen der Hände ist nicht nötig. Vielmehr ist zu empfehlen, die Sublimatlösung an den Händen antrocknen zu lassen, da dadurch noch für längere Zeit die Desinfektionskraft des Sublimats nachwirkt. Durch einen entsprechenden Über der Schüssel anzubringenden Anschlag muß hierauf, wie auf den Zweck der Sublimatlösung hingewiesen werden.

Unter den Feilmassnahmen gegen die Ruhr steht die Verabfolgung einer milden Schleimkost oben an.

Groß Strehlitz, den 11. August 1918.

Betrifft: Ersatzlieferung von Kartoffeln für den Fortfall von Fleisch.

Nach einer Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes soll für die am Montag den 19. August beginnende erste fleischlose Woche der Bevölkerung ein Ersatz in Frühkartoffeln gewährt werden.

Es erhalten Ortschaften mit einer festgesetzten Wochenration von 250 gr Fleisch 3 Pfund Kartoffeln

"	150 "	"	2 $\frac{1}{2}$ "	"
"	100 "	"	1 $\frac{1}{2}$ "	"

Diese Kartoffelmengen von 3, 2 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ Pfund für den Kopf können auf den Abschnitt 39 der grünen Lebensmittelliste für Versorgungsberechtigte von jedem Kartoffelerzeuger in der betreffenden Gemeinde bezogen werden. Die Abschnitte sind durch den Gemeinde-Vorstand unter Einreichung einer namentlichen Liste der Verkäufer und Angabe der verkauften Mengen bis zum 30. d. Mts. dem Kreis-ausschuß einzureichen.

Groß Strehlitz, den 12. August 1918.

Betrifft: Fleischversorgung in der Zeit vom 19. August bis 31. Oktober 1918.

Zufolge höherer Anordnung wird die Fleischversorgung für versorgungsberechtigte Bevölkerung des hiesigen Kreises für die Zeit vom 19. August bis 31. Oktbr. 1918 in folgender Weise geregelt.

1. In der 34., 37., 40. und 43. Kalenderwoche, also in der Zeit vom 19. bis 25. August, 9. bis 15. September, 30. September bis 6. Oktober und von 21. bis 27. Oktober 1918 darf kein Fleisch an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegeben werden. Die auf diese Woche lautenden Fleischmarken sind ungültig.

Für die Fleischzulagen der Kranken und anerkannten Rüstungsarbeiter gilt diese Bestimmung nicht.

2. In den übrigen Wochen beträgt die Wochenkopfmenge:

a) in den reinen Industriegemeinden Borowian, Colonowka, Sandowiz und Zawadzki

200 gr

b) in den Städten und sämtlichen übrigen Ortschaften des Kreises 100 gr für jede versorgungsberechtigte Person, für die Kinder bis zu 6 Jahren die Hälfte dieser Menge.

Die Ortsvorstände ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlitz, den 19. August 1918.

Die wöchentliche Brot resp. Mehlmenge wird mit dem 19. d. Mts. bis auf Weiteres erhöht und ermächtigt ich die Bäcker und Händler des Kreises auf die Brotartenabschnitte der 2., 3. und 4. Woche je

2000 gr Brot
oder 1360 gr Mehl
oder 5 Semmeln

an die Verbraucher abzugeben. Kinder erhalten von diesem Tage ab wie bisher die Hälfte obiger Mengen. Die Magistrats-, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, Vorstehendes an die in Ihrem Bezirk wohnenden Bäcker und Händler bekannt zu geben.

Groß Strehlitz, den 12. August 1918.

Nach § 76. der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 sind Vorräte früherer Ernten an Früchten, oder an Mehl und Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Floeden allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, die die Erzeuger am 16. August 1918 im Besitze haben, bis zum 20. August 1918 dem Kommunalverband anzuzeigen.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände haben mir bis zum 20. d. Mts. eine amtliche Liste derjenigen Personen einzureichen, welche Früchte, Mehl, Brotgetreide, Hülsenfrüchte oder Erzeugnisse aus diesen am 16. d. Mts. im Besitze haben, sofern eine dieser Fruchtarten 25 kg übersteigt.

Vorräte unter dieser Menge sind nicht meldepflichtig.

Groß Strehlitz, den 14. August 1918.

Betrifft: Ludendorffspende.

Am der Sammlung für die Ludendorffspende haben die Gemeinden des Kreises bisher nur vereinzelt beigetragen. Es gibt mir dies Veranlassung von dieser Stelle nochmals an die Stadt- und Landgemeinden die Bitte zu richten, sich soweit sie dazu in der Lage sind und dies nicht bereits geschehen ist, sich an der Spende durch Zuweisung eines Betrages aus Gemeindemitteln zu beteiligen.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese Anregung bei den Magistraten und Gemeinde-Vorständen tetkräftige Aufnahme finden wird, zumal die aus der Ludendorffspende aufzubringen Beträge zu einem Teil dem für den Kreis bestehenden Ortsauschuß der Kriegsverletztenfürsorge verbleiben sollen und damit den kriegsverletzten Einwohnern des Kreises zu Gute kommen.

Groß Strehlitz, den 11. August 1918.

Beilage

zu Stück 33 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 19. August 1918.

Landwirtschaftliche Bauten.

Anträge zum Bau von Wohnungen, Ställen und Scheunen für die Landwirtschaft und deren Nebenbetriebe sind in Zukunft nur auf einem dem Kriegswirtschaftsamt in Breslau herausgegebenen Formular mit den erforderlichen Zeichnungen durch die Ortspolizeibehörde in doppelter Ausfertigung einzureichen. Diese Antrags-Formulare sind in der Registratur des Landratsamtes (Zimmer 5) zum Preise von 5 Pfg. für das Stück zu erhalten.

Groß Strehlig, den 10. August 1918.

Betrifft: Abschluß von Schweinemastverträgen.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, die Schweinehalter umgehend auf die Bekanntmachung des Königlich Preuß. Landesfleischamtes vom 15. Juni d. Js. im Kreisblatt Stück 28, betreffend den Abschluß von Schweinehaltungsverträgen aufmerksam zu machen und auf die Vorteile bei Abschluß von Schweinemastverträgen besonders hinzuweisen.

Der höhere Preis von 130 Mark je Zentner wird nur für vertraglich gelieferte Schweine bezahlt, während für alle anderen Schweine nur die alten, niedrigeren Höchstpreise gezahlt werden dürfen.

Ein etwaiger Bedarf an Schweinen zwecks Aufstellung zur Mast ist mir umgehend anzumelden, damit ich wegen Einföhrung von Tieren aus anderen Provinzen bei der Provinzialfleischstelle vorstellig werden kann.

Groß Strehlig, den 13. August 1918.

Laubheugewinnung.

Ein Fall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Sammlung von Laubheu in der bisherigen Weise bis Mitte September durchgeführt werden soll.

Die Herren Sammelleiter werden daher gebeten, bis zu dieser Zeit mit vollem Eifer für die so überaus wichtige Sache tätig zu sein.

Groß Strehlig, den 8. August 1918.

Die Herren Landwirte mache ich hierdurch auf die am 29. August 1918 in Breslau, Frankfurterstraße 128 stattfindende Verkügerung von Zuchtvieh hierdurch mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß die Bedingungen, ebenso auch später das Verzeichnis der zum Verkauf kommenden Tiere kostenlos von der Landwirtschaftskammer in Breslau bezogen werden kann.

Groß Strehlig, den 8. August 1918.

Der Königl. Landrat

Grospietsch.

Anordnung.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918, sowie des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst den dazu erlassenen

Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen wird unter Aufhebung der Anordnung vom 3. Juni 1918 (Kreisblatt S. 231) und vom 8. August 1918 (Kreisblatt S. 318) für den Kreis Groß Strehlig D. S. folgendes angeordnet:

§ 1.

Die für die versorgungsberchtigte Bevölkerung als Höchstverbrauch zulässige Wochenkopfmenge an Brotmehl beträgt 1360 g, an Brot 2000 g, an Semmeln 1600 g.

Kinder, die nach dem 15. Juni 1916 geboren sind, erhalten nur die Hälfte der auf einen Erwachsenen entfallenden Menge.

Die gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf und Monat zu belassende Brotgetreidemenge ist auf 9 kg festgesetzt; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 940 g Mehl.

Die Wochenzulagen der Schwer- und Schwerf- arbeiter betragen:

a) für Schwerstarbeiter (Bergarbeiter unter Tage, Feuerarbeiter) 1050 g Mehl, an Brot 1500 g, an Semmeln 1200 g.

b) für Schwerarbeiter (sonstige Berg- und Hüttenarbeiter, soweit sie nicht unter a fallen und gewöhnliche Schwerarbeiter) 525 g Mehl, an Brot 750 g, an Semmeln 600 g.

Schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten und stillende Mütter erhalten auf Antrag eine Schwerarbeiterzulagekarte.

§ 2.

Brot, Semmel und Mehl darf an Verbraucher nur gegen Brotkarten abgegeben und von diesen entnommen werden. Diese Karten dürfen zur Abgabe oder Entnahme von Brot, Semmel oder Mehl nur innerhalb derjenigen Zeit benutzt werden, für die sie laut Aufdruck ausgestellt sind. Die Karten sind nicht übertragbar.

§ 3.

In Bäckereien dürfen nur Einheitsbrote, bestehend aus mindestens 90 Teilen Roggen- und Weizenmehl und höchstens 10 Teilen Streckungszusatz, an deren Stelle Feischkartoffeln treten können, hergestellt werden. Die Einheitsbrote müssen ein Verkaufsgewicht von 1500 g und 2000 g, die Semmeln ein Verkaufsgewicht von 85 g haben. 20 Semmeln werden 2000 g Brot gleichgestellt.

Das Verkaufsgewicht des Brotes und der Semmel muß 24 Stunden nach Fertigstellung vorhanden sein.

Hausbackbrote dürfen nur im Gewicht von höchstens 4000 g hergestellt werden.

§ 4.

Der Kleinhandelsverkaufspreis für die Einheitsbrote im Gewicht von 1500 g und 2000 g beträgt 81 Pfg. und 108 Pfg., für eine Semmel 7 Pfg., für Weizenmehl 28 Pfg., für Roggenmehl 26 Pfg. je Pfund.

§ 5.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft,

auch können Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig zeigen, geschlossen werden. Der Versuch ist strafbar. § 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 19. August 1918 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 3. August 1918.

Der Kreisaußschuß. Großpötsch.

Bekanntmachung betreffend Anzeigepflicht zur Errichtung der Umsatzsteuer.

Aus dem am 1. August 1918 in Kraft tretenden Umsatzsteuergesetz bringe ich § 14 — R.-G.-Bl. 1918 Nr. 95 — zur Kenntnis:

Die Steuerpflichtigen haben ihr Unternehmen bis zu einem von der obersten Landesfinanzbehörde oder der von ihr Bezeichneten Behörde zu bestimmenden Zeitpunkt oder, wenn das Unternehmen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht besteht, innerhalb zweier Wochen nach dem Beginne der Steuerleistung anzuzeigen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß es einer Anzeige nicht bedarf, wenn der Beginn des Unternehmens bereits nach den Vorschriften anderer Gesetze angezeigt oder angemeldet worden ist. Geht der Steuerpflichtige die im § 8 genannten Gegenstände im Kleinhandel um, so muß dies in der Anzeige oder, wenn es einer solchen nach der vorstehenden Bestimmung nicht bedarf, in einer besonderen Mitteilung an die Steuerstelle innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Bezeichnung der Art der Gegenstände angegeben werden. Die Anzeige oder die besondere Mitteilung ist innerhalb zweier Wochen zu ergänzen, wenn ein Unternehmen den Kleinverkauf zu Gegenstände der im § 8 genannten Art erstreckt die es bisher nicht geführt hat.

Unternehmen, die im Ausland ihren Sitz, aber im Inland eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben, sind verpflichtet, auf Erfordern der Steuerstelle einen im Inland wohnhaften Vertreter zu bestellen, der für die Erfüllung aller den im § 1 genannten Personen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner haftet.

Zur Ausführung des § 14 hat der Herr Finanzminister folgendes bestimmt:

Auf Grund des § 14 des Umsatzsteuergesetzes wird hiermit angeordnet, daß die Steuerpflichtigen ihr Unternehmen — und sofern sie die im § 8 des Gesetzes genannten Gegenstände abgeben, auch dies — bis zum 15. August d. J. dem örtlich zuständigen Umsatzsteueramte anzuzeigen haben, wobei die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu beachten sind. Von der Anzeigepflicht sind befreit diejenigen Unternehmer, die für das Kalenderjahr 1917 eine Anmeldung zum Warenumschlagimpel abgegeben haben und nicht die im § 8 des Gesetzes genannten Gegenstände im Kleinhandel abgeben.

Groß Strehlitz, den 10. August 1918.

Der Kreisaußschuß. (Umsatzsteueramt.)

Wie im vergangenen Jahre haben wir die Kreisfammelstelle für Obstkerne wieder übernommen. Wir bitten deshalb alle im Kreise gesammelten Obstkerne an uns abzuliefern. Es werden bei uns gezahlt und zwar auf

Wunsch sofort bei Ablieferung

für Kürbisterne 18 Pfg.

für Kerne des Steinobstes 13 Pfg.

für Zitronen und Apfelsinerkerne 38 Pfg. für 1 kgr

während die Ortsfammelstellen an die Sammler zu zahlen haben 10 Pfg.; 15 Pfg. und 35 Pfg. Die Ortsfammelstellen sind verpflichtet, den Sammlern auf Wunsch Knochenbrühwürfel in Höhe des Wertes der jeweilig angelieferten Kerne unter Anrechnung eines Preises von 2½ Pfg. für das Stück abzugeben. Die Knochenbrühwürfel sind entweder durch die zuständige Zentralstelle oder durch uns zu beziehen, doch ist rechtzeitige Anmeldung des vorausschicklichen Bedarfes dringend erwünscht. Die nicht abgenommenen Knochenbrühwürfel können bis zum 15. 2. 19, falls sie in geschlossenen sauberen Paketen zu je 1000 Stück nach Abschluß der Sammlung noch übrig bleiben, gegen Erstattung des vollen Einstandswertes an die Zentralfammelstelle zurückgeführt werden. Es ist von großem Wert, daß die abgegebenen Kerne sorgsam behandelt werden. Sie sind deshalb an einem trockenen und luftigen Ort aufzubewahren. Vor Abnahme der Ware ist diese auf die Trockenheit zu prüfen. Es ist streng darauf zu halten, daß nur trockene Kerne abgeliefert werden. Die Kerne sind dann als richtig getrocknet anzusehen, wenn die Mandel hart und dürr ist. Kerne, deren Mandeln zäh, weich und naß sind, werden rasch, wobei das wertvolle Öl zerfließt und die gesunden trockenen Kerne auch anderer Ableserer entwertet. Sehr helle Kerne, z. B. von Fröhobst sind gleichfalls durch Aufknacken zu prüfen, ob sie taub sind. Obstkerne, welche mehr als 50 % taube Kerne enthalten, sind zurückzuweisen.

Groß Strehlitz, den 25. Mai 1918.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Nachdem für Apfel, Birnen und Pflaumen die Absatzbeschränkungen in Kraft getreten sind, übernehme ich das vorgenannte Obst zu den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstpreisen für die Provinzialstelle für Gemüse und Obst und im Auftrage der Kreisstelle.

Max Brinitzer, Deschowitz.

Sauberes, flinkes Mädchen für Alles

nicht unter 18 Jahr. ev. für kinderlosen Haushalt (3 erwachs. Pers.) zum 1. Oktober gesucht. Zeugnisse einsenden.

Frau Kristan

Dranienburg b. Berlin. Lehnjstr. 25.

Feinstes türkisches Tuch

beste Friedensware, noch neu, 1,60×3,25 m groß, verkauft preiswert.

Fr. E. Wiedemann, Oppeln, Sternstraße 33 II.

Gesucht Jemand zum Kappen von jungen Hähnen. Meldung erbeten Dom. Sakrau bei Gogolin.

Ein Futtermann für ca 80 Stk. Rühne und ein Futtermann für Zugochsen können sich melden auf Dom. Kalinowitz, Kr. Groß Strehlitz.

Sonderbeilage

zu Stück 33 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 19. August 1918.

In der fleischfreien Woche vom 18. bis 24. August d. Js. habe ich die Speisefettmenge für die fettversorgungsberechtigte Bevölkerung des Kreises von 40 auf 60 gr je Kopf erhöht.

Abchnitt No. 8 der Fettkarte berechtigt mithin zum Bezuge von
60 gr Butter bezw. Margarine.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, die Bevölkerung hiervon in Kenntnis zu setzen und die örtlichen Butter sammelstellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich nur um eine einmalige Erhöhung handelt.

Groß Strehlitz, den 17. August 1918.

Der Königliche Landrat

Grospietsch.

Zuchtviehverkauf.

Am 29. August vormittags 12 Uhr wird der Verband Schlesiſcher Rindviehzüchter-Vereinigungen wiederum in Breslau und zwar in den Ställen Frankfurterstraße 128 eine größere Zahl Zuchtbullen und tragende Kalben auf dem Wege der Versteigerung verlaufen. Es wird darauf mit dem besonderen Hinweis aufmerksam gemacht, daß hier die Gelegenheit geboten ist, wertvolles Zuchtmaterial preismäßig zu ersehen. Der Verband Schlesiſcher Rindviehzüchter-Vereinigungen besteht seit dem Jahre 1901. Die die Ausstellung beschickenden Herden gehören seit vielen Jahren dem Verbände an. Die zum Verkauf kommenden Zuchttiere bieten daher die größtmögliche Gewähr für sichere Züchtung. Abstammungsnachweise werden den Tieren mitgegeben.

Es werden ausstellen in der Abteilung für schlesiſches ſchwarzbuntes Niederungsvieh die Stammherden:

Radtko, Otonomierat Bannert,
Rathau, Gutsbesitzer Hansel,
Schädlig, Otonomierat Leitlof,
Schönwaldau, Rittergutsbesitzer Bogler,
Polniſch-Würbitz, Freiherr von Reiszwiß,
Bergel-Ditrag, Fiskalsche Gutsverwaltung,
Brandſchütz, Rittergutspächter Frey,
Mittel-Faulbrück, Freiherr von Nüchthofen,
Frauenhain, Erbscholtſenbesitzer Muſchner,

342

Grundwig, Rittergutspächter Grundmann,
Kempa, Herrschaftsbesitzer Fürst von Pleß,
Lorzendorf, Rittergutsbesitzer von Loesch,
Mechau, Rittergutspächter Beck,
Niewodnik, Frau Rittergutsbesitzer M. Wichelhaus,
Schwusen, Fideikommißbesitzer Gilla-Böhlow,
Langhelwigsdorf, Rittergutsbesitzer von Loesch,
Nahrten, Rittergutsbesitzer Nieger.

In der Abteilung schlesische rotbunte Ostfriesen die Stammherden:

Dobergast, Amtsrat Rohde,
Gabel, Rittergutsbesitzer von Loesch,
Ludwigsdorf, Landesältester von Websky,
Schöbetric, Rittergutsbesitzer Rupprecht,
Plumenau, Rittergutsbesitzer von Loesch,
Hodenau, Rittergutsbesitzer Gilla-Böhlow,
Miseran, Herrschaftsbesitzer Fürst von Pleß.

In der Abteilung schlesische rote Ostfriesen die Stammherden:

Bruckhawe, Rittergutsbesitzer Graf Stollberg-Stollberg,
Groß-Perchnitz, Rittergutsbesitzer Urban,
Ruppersdorf, Fideikommißbesitzer Graf von Sauerma,
Strehlig, Fräulein von Philipsborn;

Endlich in der Abteilung schlesisches Rotvieh die Stammherde:

Idahof, Herrschaftsbesitzer Graf von Hochberg.

Groß Strehlig, den 15. August 1918.

Der königliche Landrat
Grospietsch.